



34/SN - SP51ME

**Das Land  
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 12.01-16/02-5

Graz, am 14. März 2006

Ggst.: Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages  
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

FA1F

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**E-Mail: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: [fa1f@stmk.gv.at](mailto:fa1f@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 12.01-16/02-5      Bezug: BMJ-B4.973/0003-I 1/2006      Graz, am 14. März 2006

Ggst.: Sachwalterrechts-Änderungsgesetz;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 31. Jänner 2006, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Allgemeines:**

Für psychisch Kranke und geistig behinderte Personen, die ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können, besteht in jeder Rechtsordnung Regelungsbedarf.

Im Vordergrund muss dabei das "Wohl der Betroffenen" stehen, das dem "Kindeswohl" im Bereich der Jugendwohlfahrt sehr ähnlich ist. Dies bedeutet, dass der Schutz der Betroffenen vor nachteiligen rechtlichen Verfügungen Kernpunkt dieses Regelungsbedarfes sein muss.

Dies ist durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gewährleistet. Aus "ökonomischen Gründen" (im Ergebnis Einsparungsgründen auf Bundesebene) werden Schutzmechanismen und Kontrollfunktionen der Gerichte, die durch die Rechnungslegungspflicht der Sachwalter bisher gegeben waren, ausgehöhlt bzw beseitigt und vom öffentlichen in den privaten Bereich verlagert, ohne gleichzeitig entsprechende Kontrollmaßnahmen vorzusehen.

So wäre es insbesondere im Bereich des Pflegegeldes geboten, ein Minimum an Rechnungslegungspflichten vorzusehen; gegebenenfalls erst ab höheren Pflegegeld-Stufen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 278 ABGB:**

Diese Bestimmung regelt die gerichtliche Änderung und Beendigung der Sachwalterschaft bzw. der Kuratel - letztere kann auch den Jugendwohlfahrtsträger treffen (§ 213 ABGB idgF). Das Verfahren soll entweder von Amts wegen oder über Antrag der behinderten Person oder eines nächsten Angehörigen eingeleitet werden können. Ein Antragsrecht des Sachwalters bzw. des Kurators, wie es der derzeit geltende § 283 Abs. 1 ABGB vorsieht, ist offenbar nicht mehr vorgesehen. Der Jugendwohlfahrtsträger könnte daher, wenn er für einen Minderjährigen als Kurator bestellt würde, in Hinkunft lediglich die Einleitung eines amtswegigen Verfahrens anregen.

In den Erläuterungen zu § 278 ABGB wird nicht ausgeführt, aus welchen Erwägungen dem Sachwalter (Kurator) hinkünftig kein eigenes Antragsrecht mehr zukommen soll. Sollte § 278 ABGB in Fassung des vorliegenden Entwurfes zum Gesetz erhoben werden, würde dies zu einer Verschlechterung der Position des Jugendwohlfahrtsträgers führen, der nicht zugestimmt werden kann.

Es müsste daher das nach der geltenden Rechtslage bestehende Antragsrecht in den vorliegenden Gesetzesentwurf wieder aufgenommen werden.

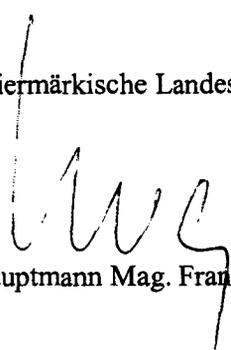
### **Zu § 283 ABGB:**

Diese Bestimmung regelt im Zusammenhang mit der Zustimmung zu schweren oder nachhaltig beeinträchtigenden medizinischen Behandlungen, wer das Nichtvorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit festzustellen hat. Eine derartige Regelung fehlt für die „allgemeine“ medizinische Behandlung. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 146c ABGB idgF (KindRÄG 2001) wird davon ausgegangen werden können, dass auch diese Beurteilung dem behandelnden Arzt obliegt. Dies sollte im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei diese Klarstellung auch für § 146c ABGB idgF und § 138 b ABGB idgF (FamErbRÄG 2004) zu fordern ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)